



STADTGEMEINDE HALLEIN

Postfach 151, A-5400 Hallein ☎ (06245) 8988 FAX (06245) 8988-169
Internet: <http://www.hallein.gv.at> E-Mail: stadtamt@hallein.gv.at

Zahl

20/110-742/53-2011

Bearbeiter

Mag. Oliver Längauer

Durchwahl

166

Datum

1. November 2011

KUNDMACHUNG

Mit Winterbeginn weist das Stadtamt Hallein wiederum auf die **gesetzliche Anrainerverpflichtung** gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl 1960/159 idgF, hin. Die Anrainerverpflichtung betreffen insbesondere die **Schneeräumung, Streuung bzw Reinigung der Gehsteige und Gehwege** sowie die **Beseitigung** diverser **Schneewächten und Eisbildungen** von den Dächern.

§ 93 StVO 1960 lautet

„(1) Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, daß die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von **6.00 bis 22.00 Uhr** von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft Eigentümer von Verkaufshütten.

(1a) In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteige gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben ferner dafür zu sorgen, daß Schneewächten oder Eisbildungen von den Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden. [...]

(6) Zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf die Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.“

Erläuterungen zu § 93 StVO 1960

- zu Abs 1: Unbebaute land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung sind nur solche, die nicht in einem räumlichen Zusammenhang mit bewohnten oder auch nicht bewohnten land- oder forstwirtschaftlichen Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden stehen.
- zu Abs 2: Mögliche Gefahren wie „Dachlawinen“ sind durch das Aufstellen von Warnstangen anzukündigen, weiters ist für eine rasche Entfernung des Schnees, der Schneewächten und Eisbildungen von den Dächern Sorge zu tragen.
- zu Abs 6: Ablagerungen von Schnee auf der Straße im Zuge der Schneeräumung sind verboten.¹

Weiters wird darauf hingewiesen, dass bei **öffentlichen Privatstraßen** der jeweilige **Grundeigentümer** und bei **Interessentenstraßen** die **Weggenossenschaft zur Räumung und Streuung der Straße verpflichtet** sind und dafür auch haften.

¹ Strafraumen gemäß § 99 Abs 3 lit j StVO 1960 idgF: Geldstrafe bis zu EUR 726,--, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit Arrest bis zu zwei Wochen.

Räum- und Streupflicht

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeits-technischen Gründen vorkommen, dass die Städtische Straßenverwaltung Flächen räumt und streut, wozu die Anrainer oder Grundeigentümer gesetzlich verpflichtet sind.

Die Stadtgemeinde Hallein weist ausdrücklich darauf hin, dass

- es sich dabei um eine (zufällige) **unverbindliche Arbeitsleistung** der Stadt handelt, aus der **kein Rechtsanspruch** abgeleitet werden kann;
- die **gesetzliche Verpflichtung** sowie die damit verbundene **zivilrechtliche Haftung** für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten **Anrainer bzw Grundeigentümer** verbleibt;
- eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch **stillschweigende Übung** im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit **ausdrücklich ausgeschlossen** wird.

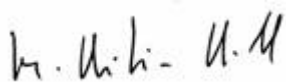
Haftung

Eine Missachtung der Anrainerpflichten kann **zivilrechtliche**², **verwaltungsstrafrechtliche**³ und **strafrechtliche**⁴ Konsequenzen zur Folge haben.

Im Übrigen ist § 93 StVO 1960 ein Schutzgesetz im Sinne des § 1311 ABGB. Ein Verstoß gegen Bestimmungen dieser gesetzlichen Norm stellt eine **Schutzgesetzverletzung** dar und führt zur Beweislastumkehr; das bedeutet, der Schädiger muss beweisen, dass ihn an der Schadenszufügung kein Verschulden trifft (§ 1298 ABGB).

Die Stadtgemeinde Hallein ersucht um Kenntnissnahme und hofft, dass durch ein gutes Zusammenwirken der städtischen Einrichtungen und des privaten Verantwortungsbewusstseins auch im kommenden Winter wieder eine sichere und gefahrlose Benützung der Gehsteige, Gehwege und öffentlichen Straßen im Stadtgebiet möglich ist.

Der Bürgermeister



Dr. Christian Stöckl

Kundgemacht in der Zeit von 1. November 2011 bis 31. März 2012 via:

- Internet unter www.hallein.gv.at (Bürgerservice/Virtuelle Amtstafel [Kundmachungen])
- Amtstafel der Stadtgemeinde Hallein/Rathaus
- Städtischer Wirtschaftshof, zHd Ing. Johann Schweitl
- Stadtpolizei, zHd BI Alfred Hallinger
- aa EAP 814-6

² Vgl §§ 1295, 1319 per analogiam ABGB (leichte Fahrlässigkeit reicht jeweils), 1319a ABGB (grobe Fahrlässigkeit).

³ Vgl § 99 Abs 4 lit g und h StVO 1960.

⁴ Vgl StGB – Delikte gegen Leib und Leben bzw Schädigungsdelikte durch Unterlassung der Verkehrssicherungspflichten.